



GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

VERORDNUNG

In Anwendung der Bestimmungen der § 94 c Abs. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F.) sowie der Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich, LGBL.Nr. 30/1995, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960, 1960), BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F. verordnet:

1. Abschnitt Gemeindestraßen

§ 1

Ahornweg

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Ahornweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Lonserstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Lonserstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 2

Alemanenstraße

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Alemanenstraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Müsinenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Müsinenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Fußgänger haben den auf der Alemanenstraße im Bereich vor der Einmündung in die Müsinenstraße angebrachten Schutzweg im Sinne des § 76 Abs. 5 zu benützen (Verkehrszeichen § 53 Abs 1 Z. 2a StVO).

§ 3

Allmeinstraße

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Allmeinstraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Müsinenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Müsinenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Allmeinstraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Lonserstraße“ ihr Fahrzeug an der Haltelinie anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Lonserstraße“ Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 24 StVO 1960 „Halt“).

(3) Fußgänger haben den auf der Allmeinstraße im Bereich vor der Einmündung in die Lonserstraße angebrachten Schutzweg im Sinne des § 76 Abs. 5 zu benützen (Verkehrszeichen § 53 Abs 1 Z. 2a StVO).

(4) Fußgänger haben den auf der Allmeinstraße im Bereich vor der Einmündung in die Müsinenstraße angebrachten Schutzweg im Sinne des § 76 Abs. 5 zu benützen (Verkehrszeichen § 53 Abs 1 Z. 2a StVO).

§ 4

Austraße

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Austraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Müsinenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Müsinenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Austraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Landammannstraße“ ihr Fahrzeug an der Haltelinie anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Landammannstraße“ Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 24 StVO 1960 „Halt“).

(3) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Austraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Schützenstraße“ ihr Fahrzeug an der Haltelinie anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Schützenstraße“ Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 24 StVO 1960 „Halt“).

(4) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Austraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Schlößlestraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Schlößlestraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(5) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Austraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Badstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Badstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(6) Fußgänger haben den auf der Austraße im Bereich vor der Einmündung in die Müsinenstraße angebrachten Schutzweg im Sinne des § 76 Abs. 5 zu benützen (Verkehrszeichen § 53 Abs 1 Z. 2a StVO).

(7) Auf der Gemeindestraße „Austraße“ wird im Bereich ab der Einmündung in die Landesstraße „Müsinenstraße“ bis zur Einmündung in die Landesstraße „Landammannstraße“ ein Fahrverbot für Lastkraftwagen mit über 7,5 t Gesamtgewicht angeordnet (Verkehrszeichen § 52a Z. 9c „Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 7,5 t tatsächlichem Gesamtgewicht“). Ausgenommen von diesem Verbot sind Busverkehr, Anrainer und Zustelldienst.

§ 5

Birkenweg

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Birkenweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Allmeinstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Allmeinstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Birkenweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Frutzstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Frutzstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 6

Buchenweg

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Buchenweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Lonserstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Lonserstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 7

Bützenweg

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Bützenweg“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Treietstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Treietstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 ist das Befahren der Gemeindestraße „Bützenweg“ verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960). Ausgenommen von diesem Verbot sind der Anrainerverkehr, Radfahrer und land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

§ 8

Dammweg

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Dammweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 ist das Befahren der Gemeindestraße „Dammweg“ ab dem Grundstück Nr. 1586 in Richtung Auwald verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960). Ausgenommen von diesem Verbot sind Radfahrer und land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

§ 9

Dreschhalleweg

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Dreschhalleweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Pfarrer-Dönz-Straße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Pfarrer-Dönz-Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Dreschhalleweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Kusterstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Kusterstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 10

Eichenweg

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Eichenweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Allmeinststraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Allmeinststraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Eichenweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Frutzstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Frutzstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 11

Felbenweg

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 ist das Befahren der Gemeindestraße „Felbenweg“ ab der Gemeindestraße „Galgengässle“ bis zur GSt-Nr 1912 (KG 92123 Sulz) verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960). Ausgenommen von diesem Verbot sind Radfahrer und land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

§ 12

Felixa Bongert

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Felixa Bongert“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Matthäus-Frick-Straße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Matthäus-Frick-Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 13

Florianistraße

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 ist das Befahren der Gemeindestraße Florianistraße verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. A Z. 1 StVO 1960). Ausgenommen von diesem Verbot sind Radfahrer, Anrainer und Zustelldienst.

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Florianistraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Müsinenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Müsinenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(3) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Florianistraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Sulzhofen“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Sulzhofen“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 14

Flurgasse

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Flurgasse“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Raiffeisenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Raiffeisenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 15

Frutzstraße

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Frutzstraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Müsinenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Müsinenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Fußgänger haben den auf der Frutzstraße im Bereich vor der Einmündung in die Müsinenstraße angebrachten Schutzweg im Sinne des § 76 Abs. 5 zu benützen (Verkehrszeichen § 53 Abs 1 Z. 2a StVO).

(3) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 ist das Befahren der Gemeindestraße „Frutzstraße“ ab dem Grundstück Nr. 1601/69 bis zum Frutzdamm verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960). Ausgenommen von diesem Verbot sind Radfahrer und land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

§ 16

Galgengässle

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 ist das Befahren der Gemeindestraße „Galgengässle“ ab der Gemeindestraße „Felbenweg“ bis zum Frutzdamm verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960). Ausgenommen von diesem Verbot sind Radfahrer und land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

§ 17

Gartenstraße

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Gartenstraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Allmeinstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Allmeinstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 18

Gaugerichtsweg

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Gaugerichtsweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Winzersteig“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Winzersteig“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 19

Haltestelleweg

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Haltestelleweg“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Treietstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Treietstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 20

Hasenweid

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Hasenweid“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Schützenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Schützenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z. 19 StVO 1960 ist die Einfahrt von der Gemeindestraße „Schützenstraße“ in die Gemeindestraße „Hasenweid“ verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Anrainer und Berechtigte (Verkehrszeichen ³ 52 lit. a Z. 2 StVO 1960 „Einfahrt verboten“).

§ 21

Hummelbergstraße

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Hummelbergstraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Müsinenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Müsinenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Fußgänger haben den auf der Hummelbergstraße im Bereich vor der Einmündung in die Müsinenstraße angebrachten Schutzweg im Sinne des § 76 Abs. 5 zu benützen (Verkehrszeichen § 53 Abs 1 Z. 2a StVO).

(3) Fußgänger haben den auf der Hummelbergstraße auf Höhe des Kastanienbaumes auf Gst-Nr 1784/3 (KG 92123 Sulz) angebrachten Schutzweg im Sinne des § 76 Abs. 5 zu benützen (Verkehrszeichen § 53 Abs 1 Z. 2a StVO).

(4) Auf der Gemeindestraße „Hummelbergstraße“ wird ein Fahrverbot für Lastkraftwagen mit über 7,5t Gesamtgewicht angeordnet (Verkehrszeichen § 52a Z. 9c „Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 7,5t tatsächlichem Gesamtgewicht“). Ausgenommen von diesem Verbot sind Busverkehr, Anrainer und Zustelldienst.

§ 22

Im Gut

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Im Gut“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Müsinenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Müsinenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 23

Im Lonser

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Im Lonser“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Lonserstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Lonserstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 24

Im Studacker

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Im Studacker“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Müsinenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf

der Landesstraße „Müsinenstraße gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Im Studacker“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Schöffengeweg“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Schöffengeweg“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 25

Im Wäsle

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Im Wäsle“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Austraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Austraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Im Wäsle“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Lindenweg“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Lindenweg“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 26

Industriestraße

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Industriestraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Treietstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Treietstraße gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 27

Kelterweg

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Kelterweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Winzersteig“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Winzersteig“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 28

Klausbreiten

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Klausbreiten“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 29

Köhlerweg

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 ist das Befahren des Köhlerweges verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. A Z. 1 StVO 1960). Ausgenommen von diesem Verbot sind der Anrainerverkehr und Radfahrer.

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Köhlerweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Austraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Austraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 30

Kreuzgasse

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 ist das Befahren der Kreuzgasse im Bereich Einmündung in die Austraße bis Ende Gst-Nr 283/2 (KG 92123 Sulz) verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. A Z. 1 StVO 1960). Ausgenommen von diesem Verbot sind der Anrainerverkehr und Radfahrer.

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Kreuzgasse“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Austraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Austraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 31

Krummenrain

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Krummenrain“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Lonserstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Lonserstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 32

Kusterstraße

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Kusterstraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Treietstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Treietstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 ist das Befahren der Gemeindestraße „Kusterstraße“ ab dem Grundstück Nr. 2122 bis zur Alemannenstraße verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960). Ausgenommen von diesem Verbot sind Radfahrer und land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

§ 33

Lärchenweg

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Lärchenweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Allmeinstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Allmeinstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Lärchenweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Frutzstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Frutzstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 34

Lehenweg

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Lehenweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Lehenweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Schöffengeweg“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Schöffengeweg“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 35

Lindenweg

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Lindenweg“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Landammannstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Landammannstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Lindenweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Montfortstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Montfortstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 36

Lonserstraße

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Lonserstraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 37

Matthäus-Frick-Straße

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Matthäus-Frick-Straße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Montfortstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Montfortstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Matthäus-Frick-Straße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Raiffeisenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Raiffeisenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 38

Montfortstraße

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Montfortstraße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Treietstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf

der Landesstraße „Treietstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Montfortstraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Hummelbergstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Hummelbergstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(3) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Montfortstraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Austraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Austraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 39

Mühleweg

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Mühleweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Austraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Austraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 40

Obere Kirchgasse

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Obere Kirchgasse“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Landammannstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Landammannstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 41

Oberer Bahnweg

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 ist das Befahren des Oberen Bahnweges verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen) § 52 lit. A Z. 1 StVO 1960). Ausgenommen von diesem Verbot sind Radfahrer und land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

§ 42

Pfarrer-Dönz-Straße

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Pfarrer-Dönz-Straße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Treietstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Treietstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 43

Platte

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Platte“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Treietstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Treietstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Platte“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Müsinenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Müsinenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 44

Raiffeisenstraße

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Raiffeisenstraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Hummelbergstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Hummelbergstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Raiffeisenstraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Schützenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Schützenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 45

Rheticusstraße

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Rheticusstraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Unterm Berg“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Unterm Berg“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Rheticusstraße“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Kusterstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Kusterstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 46

Salomon-Sulzer-Straße

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Salomon-Sulzer-Straße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Treietstraße“ ihr Fahrzeug an der Haltelinie anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Treietstraße“ Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 24 StVO 1960 „Halt“).

§ 47

Sägerweg

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Sägerweg“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Landammannstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Landammannstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 48

Schöffengeweg

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Schöffengeweg“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Müsinenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Müsinenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Schöffengeweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 49

Schützenstraße

(1) Vor der „Engelbrücke“ haben Lenker in Richtung Muntlix bei Gegenverkehr (Richtung Sulz) zu warten (Verkehrszeichen § 52 Z. 5 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“).

(2) Für das Befahren der Engelbrücke (Brücke über die Frödisch von der Schützenstraße nach Muntlix) wird eine Gewichtsbeschränkung bis 16 t erlassen (Verkehrszeichens § 52a Z. 9c „Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 16 t tatsächlichem Gesamtgewicht“ Ausgenommen von diesem Verbot sind Linienbusse bis 28 t.

§ 50

Sigmund-Nachbaur-Straße

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 ist das Befahren der Sigmund-Nachbaur-Straße im Bereich ab Einfahrt zum Wohnhaus „Sigmund-Nachbaurstraße 1“ bis zur Einfahrt zum Wohnhaus „Sigmund-Nachbaur-Straße 2“ verboten (Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beide Richtungen § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960). Ausgenommen von diesem Verbot sind Radfahrer.

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Sigmund-Nachbaur-Straße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Landammannstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Landammannstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(3) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Sigmund-Nachbaur-Straße“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Müsinenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Müsinenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 51

Sullesweg

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Sullesweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Kusterstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Kusterstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 52

Sulnerberg

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Sulnerberg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 53

Sulzhofen

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Sulzhofen“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Hummelbergstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Hummelbergstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Sulzhofen“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Platte“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Platte“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 54

Unterm Berg

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Unterm Berg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Alemannenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Unterm Berg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Kusterstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Kusterstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 55

Wiesenrain

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Wiesenrain“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Montfortstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Montfortstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Wiesenrain“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Müsinenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Müsinenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 56

Winzersteig

(1) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Winzersteig“ vor der Kreuzung mit der Landesstraße „Müsinenstraße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Landesstraße „Müsinenstraße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

(2) Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Winzersteig“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Unterm Berg“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Unterm Berg“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

§ 57

Zehentweg

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben an der Gemeindestraße „Zehentweg“ vor der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Salomon-Sulzer-Straße“ den Lenkern von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Salomon-Sulzer-Straße“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“).

2. Abschnitt

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 58

(1) Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringen der Bodenmarkierungen bzw. Aufstellen der Verkehrszeichen zu erfolgen. Diese Verordnung wird gemäß § 44 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960, 1960), BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F. durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

(2) Mit Kundmachung dieser Verordnung treten alle bisherigen im übertragenen Wirkungsbereich erlassenen straßenpolizeilichen Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Michael Schnetzer

